

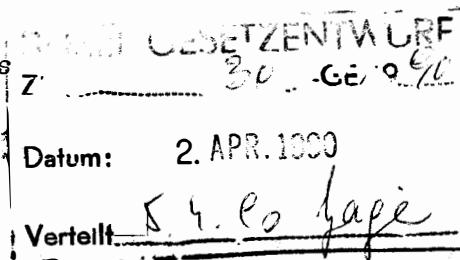
## ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

 An das

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien



WIEN, I.,  
WEIHBURGGASSE 10 - 12  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

Wien 27. März 1990  
S. H. L. Japek

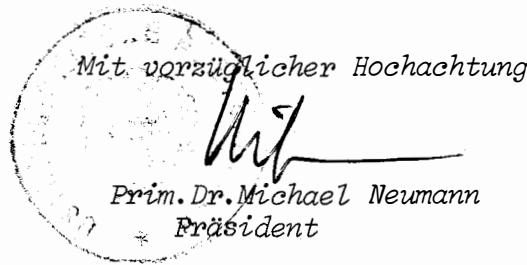
Unser Zeichen  
Dr. D/Hu/892/90

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Betreff:  
Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - Stellungnahme  
der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu o. a. Gesetzesentwurf zu  
übersenden.

Anlagen

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12 · 512 69 44  
 POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213  
 DVR: 0057746

## STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER ZUM ENTWURF EINES DIENSTFREISTELLUNGSGESETZES:

Grundsätzlich erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer zum vorgeschlagenen Gesetzesentwurf festzustellen, daß nach unserer Ansicht eine derartige gesetzliche Regelung - falls sie überhaupt notwendig ist - nur eine Mindestregelung zum Inhalt haben kann. Weitergehende günstigere Regelungen wären jedenfalls den in § 4 des vorliegenden Entwurfes angeführten Instrumentarien vorzubehalten. Demgegenüber geht jedoch die vorgeschlagene Textierung offenbar von einer "Maximallösung" aus, die von der Österreichischen Ärztekammer aus der Sicht der freien Berufe und hier insbesondere der frei praktizierenden Ärzteschaft schärfstens abgelehnt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes erlauben wir uns folgendes zu bemerken:

### ad § 2 Abs.1:

Im Gegensatz zur dzt. geltenden Regelung des § 8 Abs.3 Angestelltengesetz soll hier normiert werden, daß der Freistellungsanspruch nur dann nicht zusteht, wenn der Arbeitnehmer die Verhinderung vorsätzlich herbeigeführt hat.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird festgestellt, daß das Abgehen vom Verschuldensbegriff des § 8 Abs.3 Angestelltengesetz lediglich eine "Klarstellung" beinhaltet, da schon bisher nur grobe Fahrlässigkeit den Anspruch ausgeschlossen habe. Begründet wird diese Meinung mit dem Zitat aus einem Kommentar zum Angestelltengesetz.

Nach unserer Auffassung ist jedoch das Abgehen vom Verschuldensbegriff des § 8 Abs.3 Angestelltengesetz nicht begründet.

Zur Untermauerung unserer Rechtsansicht dürfen wir u.a. folgende Zitate anführen:

- o Heinl/Loebenstein/Verosta, Das österreichische Recht, Kommentar zu § 8 Abs.3 Angestelltengesetz: Der Verschuldensbegriff beinhaltet auch die leichte Fahrlässigkeit.
- o Kapfer, Angestelltengesetz, 19. Auflage, Seite 42, Anmerkung 7 zu § 8 Abs.3: Auch leichte Fahrlässigkeit schließt den Anspruch aus.

bitte wenden!

-2-

o *Dittrich-Veit-Tades, Arbeitsrecht, Seite 1236, Fußnote 6 zu § 8 Abs.3 Angestelltengesetz: Jedes Verschulden genügt.*

ad § 2 Abs.2 und 3:

Hier wird die Verlängerung der Pflegefreistellung von ein auf zwei Wochen sowie die Erweiterung der Freistellungsmöglichkeit um den Fall, daß eine Betreuungsperson für ein unmündiges Kind ausfällt, vorgeschlagen.

Diese Textierung beinhaltet eine nicht mehr zumutbare weitere Belastung der freien Berufe. Es ist davon auszugehen, daß die freien Berufe und hier insbesondere die niedergelassene Ärzteschaft in der Regel in Kleinbetrieben mit ein bis zwei Angestellten organisiert sind. Durch die Verlängerung der Pflegefreistellung auf zwei Wochen sowie durch das Hinzukommen der Betreuungsfälle für unmündige Kinder ergibt sich jedenfalls eine Erhöhung der Dauer der in Anspruch genommenen Dienstfreistellungen.

Während in großen Betrieben der Ausfall an Arbeitskräften vielleicht durch Mehrarbeit anderer Bediensteter ausgeglichen werden kann, wird in Ordinationen niedergelassener Ärzte der Ausfall der Ordinationshilfe durch die Einstellung einer Ersatzarbeitskraft auszugleichen sein.

Diese zu erwartende weitere Belastung der niedergelassenen Ärzteschaft wird seitens der Österreichischen Ärztekammer schärfstens zurückgewiesen.

Diese durchaus schwerwiegende Kostenfrage wird im Vorblatt des vorliegenden Gesetzesentwurfes bewußt nicht ausreichend beantwortet. Wir müssen daher feststellen, daß hier ein Gesetz entworfen und zur Begutachtung freigegeben wurde, dessen finanzielle und wirtschaftliche Folgen nicht berücksichtigt wurden.

Die Österreichische Ärztekammer spricht sich daher aus den angeführten Überlegungen schärfstens gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf aus.

Abschließend erlauben wir uns, folgende Überlegungen in die weiteren Beratungen einzubringen:

Wenn ein Dienstfreistellungsgesetz in der vorliegenden Form aus sozialen Erwägungen für notwendig erachtet wird, dann sollten die damit entstehenden finanziellen Aufwendungen im Wege einer "Sozialversicherung" abgesichert werden. Diese wäre dann auch von den Arbeitnehmern entsprechend solidarisch mitzufinanzieren, da ja gerade ihnen diese soziale Absicherung zu Gute käme.

In einem solchen Fall wären aber die Arbeitnehmer zu befragen, ob sie soviel an zusätzlichen sozialen Schutz überhaupt wollen.

Wien, 27. März 1990

Dr. D/Hu.-